

**LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG**

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Vorab per E-Mail (Ingrid.Goebl@friedberg.de)

Stadt Friedberg
z. H. Frau Ingrid Göbl
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Bauleitplanung

Aktenzeichen: 6100-2

Ansprechpartner: Günther Raab/HP
Zimmer: 217
Telefon: 08251 92-373
Telefax: 08251 92-375
E-Mail: guenther.raab
@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 18.02.2020

**Baugesetzbuch – BauGB –;
46. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg
für das Gebiet westlich der Kläranlage und der Bahnlinie Augsburg-Ingolstadt in der
Gemarkung Wiffertshausen (Sonderbaufläche Photovoltaikfreiflächenanlage)
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Anlage: 1 Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 17.02.2020

Sehr geehrte Frau Göbl,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns mit Schreiben vom 20.01.2020 zu oben genanntem Verfahren beteiligt.

Hierzu haben wir im Landratsamt Aichach-Friedberg die Fachstellen Immissionsschutz, Bodenschutzrecht, Staatliches Abfallrecht, Wasserrecht, Untere Naturschutzbehörde, den Kreisbaumeister und die Landkreisentwicklung beteiligt. Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde erhalten Sie anbei. Von den anderen Fachstellen wurden keine Einwände vorgebracht.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Christopher Bernhardt
Regierungsrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1 Gemeinde
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan
für das Gebiet
46. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg im Bereich „westlich der Kläranlage und der Bahnlinie Augsburg-Ingolstadt in der Gemarkung Wiffertshausen (Sonderbaufläche Photovoltaikfreiflächenanlage)
BPL Nr. 5 mit GOP für das Gebiet „westlich der Kläranlage u. der Bahnlinie Augsburg-Ingolstadt in der Gemarkung Wiffertshausen“ (Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage)
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme _____ (§ 4 BauGB)
<input type="checkbox"/> Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2 Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Aichach-Friedberg -untere Naturschutzbehörde- Münchener Str. 9 86551 Aichach
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel-Nr.) Naturschutz und Landschaftspflege

2. 1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen <u>Regionalplan:</u> <p>① Das geplante Vorhaben soll im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 10 „Paar- und Ecknachtal“ des Regionalplanes zu liegen kommen. Den Belangen von Natur und Landschaft kommt hier bei der Abwägung ein besonderes Gewicht zu.</p> <p>② Laut Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des LfU sind landschaftliche Vorbehaltsgebiete nur „eingeschränkt geeignet“.</p> <p>② Paar und Ecknach sind zusammen mit der Weilach die prägenden Fließgewässer des Tertiär-Hügellandes innerhalb der Region. In den intensiv landbaulich genutzten Bereichen bilden diese Talauen mit den –teils mäandrierenden Gewässerabschnitten – ökologische Ausgleichsräume. In Verbindung mit reich strukturierten Talflanken und Aussichtspunkten sowie angrenzenden Waldgebieten, wie Eurasburger Forst und Bernbacher Wald (bei Aichach), sind sie wichtige Erholungsgebiete im Osten von Augsburg.</p> <u>Flächennutzungsplan (FNP):</u> <p>③ Im Flächennutzungsplan der Stadt Friedberg ist der Planungsbereich als „Für Extensivierung besonders geeignete Fläche aufgrund besonderer ökologischer Funktion (nach Bodenkarte)“ beschrieben.</p> <p>③ Ein weiterer Punkt ist, dass direkt westlich der geplanten Anlage nach gültigem Flächennutzungsplan der Stadt Friedberg (z.T.) die „Vernetzung durch Strauchgruppen, Einzelgehölze“ vorgesehen ist. Diese würden zu einer Beschattung der PV-Anlage führen.</p>
2. 3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

④ **Biotopschutz (§30 BNatschG):**

Problematisch erscheint für diesen Standort, die kartierten Biotopflächen vor einer bleibenden Beeinträchtigung durch die Bautätigkeit zu schützen (§30 BNatSchG). Wir empfehlen Schutzmaßnahmen wie z.B. Bauzäune festzusetzen. Auch eine Auflassung der Nutzung kann zur erheblichen Beeinträchtigung des geschützten Biotops führen. Die biotopkartierten Nasswiesenbereiche benötigen zu dessen Erhalt eine jährliche Pflege (Mahd). Die Biotopfläche beherbergt zum Teil besonders geschützte Pflanzenarten nach BNatSchG wie z.B. *Primula spp. L.* Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes für besonders geschützte Arten ist laut Schreiben der OBB vom 19.11.2009 ein **ausschließendes Kriterium** für diesen Standort. Auch Veränderungen des Wasserhaushaltes können zur erheblichen Beeinträchtigung des kartierten Biotops oder der besonders geschützten Pflanzenarten nach BNatSchG führen.

④ Rechtsgrundlagen
§30 BNatschG

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

④ Neben den benötigten Pflegemaßnahmen (Mahd, Düngeverzicht) auf der Biotopfläche sind Schutzmaßnahmen wie z.B. Bauzäune während der Bauphase um das kartierte Biotop, sowie der Erhalt des Wasserhaushaltes (keine Veränderung der Entwässerungsgräben) festzuschreiben.

2. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

⑤ Die geplante Eingrünung, die Ausgleichsflächenplanung sowie die Aussparung der Biotopflächen werden von der uNB positiv gewertet, jedoch wird der Standort aufgrund der im Folgenden genannten Gründe entschieden abgelehnt:

⑤ Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde steht die geplante Freiflächen-fotovoltaikanlage im Widerspruch zum Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

⑤ Das geplante Vorhaben liegt in einem Gebiet in dem schwerpunktmäßig naturschutzfachliche Ziele realisiert werden sollen. Die Paaraue ist u. a. im Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern als **bayernweit bedeutsamer Entwicklungsschwerpunkt für Naturschutzmaßnahmen** und als Verbundachse ausgewiesen. Sie ist als besonders bedeutsamer Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes zu werten. Als Zielarten sind hier u. a. Heuschrecken (u. a. Sumpfschrecke, Große Goldschrecke, Sumpfgrashüpfer, Kurzflügelige Schwertschrecke), Tagfalter (u. a. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) Libellen (Grüne Keiljungfer) und Vögel (u. a. Wachtel, Kiebitz, Weißstorch) zu nennen. Mit der geplanten Fotovoltaikanlage wären erhebliche Flächeninanspruchnahmen in diesem Gebiet verbunden. Zu beachten ist dabei, dass sich die Wirkungen nicht nur auf die überbaute Fläche beschränken würden. Von

neuen Anlagen gehen vielmehr Wirkungen aus, die auch in einem erheblichen Umkreis zum Verlust des Lebensraumes für zahlreiche Arten führen (sog. Scheuchwirkung).

⑤ Empfindlich reagiert u. a. der Kiebitz, der weite offene Landschaften benötigt. In einem Radius von 100 m um die bauliche Einrichtungen herum ist von einer 100%-igen Verdrängung z. B. des Kiebitzes auszugehen. Auch wenn im gegenständlichen Gebiet aktuell keine Brutnachweise für diese Art bekannt sind, so ist doch mit zu würdigen, dass das Paartal insgesamt zu den wichtigsten Brutgebieten für diese Art zählt und entsprechende aktuelle Nachweise sowohl südlich als auch nördlich vorhanden sind (Biotopverbund!).

⑤ Die naturschutzrechtlichen Ziele zum Biotopverbund und zur Biotopvernetzung sind in den §§ 20 ff BNatSchG niedergelegt. Nach § 20 BNatSchG ist ein Netz verbundener Biotope zu schaffen. Dieser sog. Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen (§ 21 BNatSchG). Fachliche Grundlage für die Auswahl der Bestandteile des Biotopverbundes nach § 21 Abs. 3 BNatSchG ist insbesondere das ABSP (Art. 19 BayNatSchG).

⑤ Der Planungsraum ist Teil der Paaraue. Die Paaraue (ABSP Naturraum 771-062-B) ist im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) als **bayernweit bedeutsamer Biotopverbund** beschrieben. Diese Einstufung als „bayernweit bedeutsam“ ist die höchste Kategorie des ABSP und somit von höchster Bedeutung für den Naturschutz in Bayern. In den ABSP-Naturraumzielen wird unter Punkt 2 der „Erhalt des Paar- und Ecknachtals als offene Aue (**keine weitere Bebauung und keine Aufforstung innerhalb der Aue**)“ gefordert. Ebenso wird der „Erhalt des hohen Grünlandanteils und Etablierung eines durchgängigen Grünlandbandes“ gefordert. Die Paaraue weist im Planungsgebiet eine Breite von ca. 575 Meter auf. Durch das aktuell geplante Bauvorhaben wäre mit der bereits bestehenden PV-Anlage etwa ein Drittel der Breite der Paaraue mit PV-Anlagen bebaut. Dies widerspricht eindeutig den im ABSP festgelegten Zielen des bayernweit bedeutsamen Biotopverbunds.

Plausibilität

Wir bitten darum, die Planunterlagen auf Plausibilität zu überprüfen: z.B.:

- ⑥ 1. Auf Seite 27 des Umweltberichts wird angegeben, dass der B-Plan aus dem FNP entwickelt wurde. Der FNP wird jedoch im **Parallelverfahren** geändert. Die daraus resultierende Schlussfolgerung, dass ungeeignete, sensible Flächen bei der Standortwahl bereits ausgeschlossen wurden, ist irreführend und aus Sicht der UNB nicht nachvollziehbar.
- ⑦ 2. Die Festsetzung „Der Einsatz **von ohne Einsatz** von Dünger und Agrarchemikalien ist nicht zulässig.“ (Seite 5 Satzung) sollte überprüft werden, um Unklarheiten zu vermeiden.
- ⑧ 3. In den Planunterlagen wird angegeben, dass es sich bei den überplanten Wiesen um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen handelt. Dies ist

nicht nachvollziehbar, da die Flächen spätestens seit 2015 im Rahmen des KULAP extensiv bewirtschaftet wurden (KULAP-Maßnahme A24: extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen **sensiblen Gebieten**). Eine wirklich intensive landwirtschaftliche Nutzung wäre auf der Fläche wegen der absehbaren Beeinträchtigung des Biotops je nach Intensität möglicherweise ordnungswidrig.

9

4. In den gesamten Planunterlagen ist immer wieder von extensiver Grünlandpflege innerhalb der Einzäunung die Rede. Jedoch findet sich folgender Passus in der Satzung: „**Das Mähgut kann auf der Fläche verbleiben.**“ Bei einer derartigen Festsetzung ist nicht von einer extensiven Nutzung (im naturschutzfachlichen Sinne) innerhalb der Baugrenzen auszugehen. Bitte Punkt 3. auch in Verbindung mit Punkt 2. betrachten. Diese Fehleinschätzungen (Punkt 2. und Punkt 3.) bzgl. intensiver Nutzung vor und extensiver Nutzung nach Verwirklichung der Planung finden sich in den gesamten Planunterlagen. Somit sind die Prognosen und Bestandsaufnahmen etc. in sehr weiten Teilen nicht plausibel.

9

Laut Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (OBB) „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 19.11.2009 findet sich folgender Passus: „Das Grünland ist entweder zu mähen **und das Grüngut zu entfernen** (unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel) oder es ist mit Schafen extensiv zu beweiden. Wir bitten um Beachtung und entsprechenden Festsetzungen.

10

5. Schutzgut Boden:
Seite 17: „Das Schutzgut Boden wird durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt, sondern gefördert.“ Seite 17: „Baubeding kommt es zu leichten Bodenverdichtungen.“ Plausibilität ist hier nicht gegeben.

11

6. In den Planunterlagen wird angegeben, dass der Geltungsbereich kein besonderes Potential für die Naherholung hat. Diese Einschätzung kann von der uNB nicht geteilt werden, auch wenn es Vorbelastungen gibt.

12

Wir empfehlen auch festzusetzen,

- dass keine Einfriedungen außerhalb der Baugrenzen zulässig sind.
- dass das Mähgut abzutransportieren ist.

13

Weitere Hinweise:

- Wir empfehlen die Planungen im Hinblick auf folgende Vollzugshinweise zu überprüfen:
 1. Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (LfU)
 2. Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (OBB) „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 19.11.2009
 3. Rundschreiben der OBB „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ 14.01.2011
 4. Rundschreiben der OBB „Bauplanungsrechtliche Beurteilung von Anlagen

zur Nutzung erneuerbarer Energien" 02.12.2011
 5. Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft

- Eine Bauleitplanung sollte laut Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr (OBB) (Schreiben der OBB vom 19.11.2009) auch die Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen behandeln. Der Verweis auf den FNP ist wie oben bereits angegeben irreführend.
- Eingriff in das Landschaftsbild (§15 BNatSchG):
 Aufgrund der Lage des Plangebietes im weit einsehbaren Talraum (z.B. von Rettenberg aus) ist auch eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.
- **§2 BBodSchG :**
 Im Schreiben der OBB vom 19.11.2009 werden Gebiete mit „Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß §2 BBodSchG“ als **ausschließendes Kriterium** beschrieben. Im Planungsgebiet kommen nach der Moorbodenkarte von Bayern (MBK25) fast ausschließlich Gleye über Niedermoor und Niedermoor-Gleye aus Wechsellagerungen von Lehm und Torf über Sand bis Lehm (Talsediment) vor. Dieser Standort ist für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage demnach nicht geeignet.

Zusammenfassung

Kommunen und staatliche Verwaltungen sind gleichermaßen aufgefordert Rahmenbedingungen für eine verträgliche Weiterentwicklung unserer Landschaft auch im Rahmen der Energiewende zu formulieren. Dazu gehört auch eine intensive Prüfung von Standorteignungen in der Landschaft. Ziel muss es dabei sein, von besonders problematischen Standorten Abstand zu nehmen.

Die Errichtung einer Fotovoltaikanlage ist aus naturschutzfachlicher Sicht am gewählten Standort als besonders problematisch zu beurteilen. Die untere Naturschutzbehörde kommt daher zum Ergebnis, dass an diesem Standort die Belange des Naturschutzes gegenüber den Zielen der Energiewende überwiegen sollten und diese Planung nicht weiterverfolgt werden sollte.

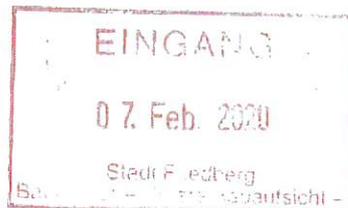
<p><i>Aichach, 17.02.2020</i></p> <p>Ort, Datum</p>	 <p>Unterschrift, Dienstbezeichnung</p>
---	---

Landratsamt Aichach-Friedberg
 63 - 173- 9/2

Aichach,

In Ausfertigung

an das
 Sachgebiet 41



LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG



Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Stadt Friedberg
Marienplatz 5
86316 Friedberg



Aktenzeichen: SG 33

Ansprechpartner: Anita Wolf
Zimmer: 06
Telefon: 08251 92-439
Telefax: 08251 8197101
E-Mail: gesundheitsamt@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 31. Januar 2020

46. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg für den Bereich westlich der Kläranlage und der Bahnlinie Augsburg – Ingolstadt in der Gemarkung Wiffertshausen (Sonderbaufläche „Photovoltaikfreiflächenanlage“) und Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 5 für das Gebiet westlich der Kläranlage und der Bahnlinie Augsburg – Ingolstadt in der Gemarkung Wiffertshausen (Sondergebiet „Photovoltaikfreiflächenanlage“) - Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen, bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken, soweit eine Schutzgebietsverletzung ausgeschlossen ist.

Um einen Abdruck vom Bescheid wird gebeten.

Einen Abdruck dieses Schreibens erhält das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zu Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Friedrich Pürner, MPH
Medizinaldirektor
Leiter Gesundheitsamt

POSTANSCHRIFT
Münchener Straße 9 | 86551 Aichach
DIENSTGEBÄUDE
Krankenhausstraße 9 | 86551 Aichach

Öffnungszeiten (Wir empfehlen Ihnen, Termine zu vereinbaren)

MO DI MI	07:30 - 12:30 Uhr 14:00 - 16:00 Uhr
DO	07:30 - 12:30 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr
FR	07:30 - 12:30 Uhr



BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Postfach 10 02 03 • 80076 München

Stadt Friedberg
Baureferat Abt. 31 Bauverwaltung,
Bauleitplanverfahren
Ingrid Göbl
Marienplatz 5
86316 Friedebrig

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Postfach 10 02 03
80076 München

Tel: 089/2114-236 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
E-Mail: beteiligung@bifd.bayern.de

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
	20.01.2020	P-1993-303-54_S2	10.02.2020

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)

Stadt Friedberg, Lkr. Aichach-Friedberg: 46. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Gemarkung Wiffertshausen zur Darstellung einer Sonderbaufläche "Photovoltaikfreiflächenanlage"

Zuständige Gebietsreferentin:

Bodendenkmalpflege: Frau Dr. Ruth Sandner

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

- **D-7-7632-0004** - *Grabhügel der Hallstattzeit.*
- **D-7-7632-0056** - *Straßentrasse vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung.*

Nekropolen der Hallstattzeit können eine größere Ausdehnung erreichen und sich auch über bisher bekannte Bereiche erstrecken. In der weiteren Umgebung sind zudem zeitgleiche Siedlungsreste mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vermuten. Diese Vermutung wird durch die siedlungsgünstige Lage des Planungsgebiets sowie des geeigneten Naturraums unterstrichen. Wegen der unmittelbaren Nähe zu bekannten Bodendenkmälern und der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes sind im Geltungsbereich weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft. Informationen hierzu finden Sie unter:

http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5

Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Fendt, Michaela

Von: Mayer, Werner ERSD-F-N <W.Mayer@lew-verteilnetz.de>
Gesendet: Mittwoch, 19. Februar 2020 08:17
An: Fendt, Michaela
Cc: Göbl, Ingrid
Betreff: 46. Änderung FNP und BBP Nr. 5

Sehr geehrte Frau Göbl,

vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben.

Gegen die 46. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg für den Bereich westlich der Kläranlage und der Bahnlinie Augsburg – Ingolstadt in der Gemarkung Wiffertshausen (Sonderbaufläche Photovoltaikfreiflächenanlage) in der Fassung vom 17.10.2019 und dem Bebauungsplan Nr. 5 in der Fassung vom 24.10.2019 haben wir keine Einwände.

Vorsorglich möchten wir auf die im Planbereich verlaufende 380-kV-Höchstspannungsfreileitung hinweisen.

Auskünfte zu dieser Leitung erhalten Sie von:

Amprion GmbH
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Werner Mayer
LEW Verteilnetz GmbH (LVN)
Netzführung Nord
Am Stadtbach 2
89312 Günzburg

T intern 88-384
T extern +49-8221-911-384
<mailto:w.mayer@lew-verteilnetz.de>
www.lew-verteilnetz.de

LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg; Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Markus Lütpher;
Geschäftsführer: Manfred Lux, Josef Wagner; Sitz der Gesellschaft: Augsburg;
Handelsregister HRB 20929, Registergericht: Amtsgericht Augsburg; USt-IdNr. DE 240432124

Bevor Sie diese E-Mail ausdrucken prüfen Sie bitte, ob dies wirklich nötig ist. Umweltschutz geht uns alle an.



Bayerischer Bauernverband

**Geschäftsstelle
Augsburg – Aichach-Friedberg**

Bayerischer Bauernverband · Geschäftsstelle Augsburg
Pröllstraße 20 · 86157 Augsburg

Ansprechpartner: Wolfgang Gutmann
Telefon: 0821 50228 114
Telefax: 0821 50228 149
E-Mail: Wolfgang.Gutmann@
BayerischerBauernVerband.de

Stadt Friedberg
Baureferat
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Datum: 20.02.2020

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

46. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg für den Bereich am westlich der Kläranlage und der Bahnlinie Augsburg – Ingolstadt in der Gemarkung Wiffertshausen (Sonderbaufläche Photovoltaikfreiflächenanlage) und Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 5 für das Gebiet westlich der Kläranlage und der Bahnlinie Augsburg- Ingolstadt in der Gemarkung Wiffertshausen (Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage)
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB -

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen oben genannte Planungen bestehen aus Sicht des Bayerischen Bauernverbandes keine grundsätzlichen Bedenken. Wir möchten jedoch anmerken, dass mit dem Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage erneut landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren geht.

Mit freundlichem Gruß


Wolfgang Gutmann
Geschäftsführer

REGIERUNG VON SCHWABEN

Geschäftszeichen:
24-4621.1-92/29; 4622.8092-22/1

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Stadt Friedberg
Marienplatz 5
86316 Friedberg

EINGANG
26. Feb. 2020
Stadt Friedberg
Baurat – Untere Bauaufsicht –

25. Feb. 2020
Referat: 32 H

**Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange
an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bearbeiter/in: Michael Carle	Telefon: (0821) 327- 2118	Augsburg, 21.2.2020
E-Mail-Adresse: Michael.Carle@reg-schw.bayern.de	Telefax: (0821) 327- 12118	Zum Schreiben/Anruf vom 20.01.2020

Anlagen:

Zutreffendes ist links angekreuzt

- 1 Flächennutzungsplan 46. Änderung Sonstiges baurechtliches Verfahren
 Bebauungsplan Änderung

Nummer / Gebiet
Nr. 5 "Gebiet westlich der Kläranlage u. der Bahnlinie Augsburg-Ingolstadt in der Gemarkung Wiffertshausen"

der Stadt

Name
Friedberg

2 Sehr geehrte Damen und Herren,
wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

B I 2.1 Landschaftliches Vorbehaltsgebiet (Nr. 17) - Bachtäler im Donau-Isar-Hügelland und in der Aindlinger Terrassentreppe



Dienstgebäude: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
 Außenstellen: Karlstraße 2, Obstmarkt 12, Peutingenstraße 11, Morellstraße 30 d
 Besuchszeiten: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
 Telefon (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – Telefax (zentral): (08 21) 3 27-22 89
 E-Mail: poststelle@reg-schw.bayern.de – Internet: http://www.regierung.schwaben.bayern.de
 Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestellen Stadtwerke, Stadttheater

2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Die Stadt Friedberg beabsichtigt ein "Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage" im Flächennutzungsplan darzustellen und dieses mit dem o.g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan als sonstiges Sondergebiet zu konkretisieren.

Das Plangebiet liegt im Randbereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes 17 "Bachtäler im Donau-Isar-Hügelland und in der Aindlinger Terrassentreppe" (vgl. RP 9 B I 2.1 i.V.m. Karte 3 "Natur und Landschaft"). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Die Stadt hat sich in den zur Verfügung gestellten Unterlagen mit der Lage in o.g. Vorbehaltsgebiet nachvollziehbar auseinandergesetzt.

Wir weisen darauf hin, dass Teile des Vorhabens innerhalb von Biotopflächen liegen. Ob bzw. inwiefern sich daraus besondere Anforderungen an die Planung ergeben, wird von der Unteren Naturschutzbehörde zu beurteilen sein.

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen


Silvan Weigand